



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Autorité cantonale de la transparence, de la
protection des données et de la médiation ATPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz
und Mediation ÖDSMB**

**Die kantonale Öffentlichkeits- und
Datenschutzbeauftragte**

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08

www.fr.ch/oedsmb

—

Referenz: MS 2024-LV-16

STELLUNGNAHME

vom 12. November 2024

zuhanden des Oberamtmanns des Seebezirks, Herr Christoph Wieland

Bewilligungsgesuch zur Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung

von der Gemeinde Murten,

Standort: Schulhausanlage Längmatt, Längmatt 4-6, 3280 Murten

I. Allgemeines

gestützt

- auf die Artikel 12, 24 und 38 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1);
- auf die Artikel 2 und 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG; SGF 17.3);
- auf die Artikel 1, 4 und 5 der kantonalen Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung (VidV; SGF 17.31);
- auf das kantonale Gesetz vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1);
- auf das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR; SGF 17.15);
- auf das kantonale Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG; SGF 750.1),

gibt die kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) die vorliegende Stellungnahme zum Gesuch vom 18. September 2024 der Primarschule Längmatt in Murten (die Gesuchstellerin) zur Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Aufzeichnung gemäss Gesuchsformular ab.

II. Sachverhalt

Die fragliche Videoüberwachung ist bei der Primarschule Längmatt, Längmatt 4-6, in Murten vorgesehen.

Die Videoüberwachung besteht aus 2 Kameras der Marke _____.
Die Anlage ist ganzjährig bei Bewegungserkennung in Betrieb. Es handelt sich um eine Überwachung mit Aufzeichnung auf lokalem Videoserver mit Remote Zugriff für die Sichtung und Sicherung von Videomaterial für ausgewählte MitarbeiterInnen gemäss Benutzungsreglement (BR). Die Daten werden auf der Kamera 1 (on EDGE) gespeichert. Eine persönliche Zugriffsbewilligung (Passwort) wird den MitarbeiterInnen erteilt, jegliche Tätigkeit auf dem Server oder der Informatikapplikation wird registriert und in einem Verzeichnis erfasst. Die Daten werden nach 72 Stunden überschrieben und nach 30 Tagen vernichtet, im Falle eines erwiesenen Übergriffs auf Personen oder Sachen werden die aufgezeichneten Daten auf einen Datenträger extrahiert und nach höchstens 100 Tagen vernichtet.

Dem Gesuch liegt ein BR bei.

Zweck der Videoüberwachungsanlage ist die Überwachung des Fahrradkellers mit dem Ziel, Vandalismus der Fahrräder zu verhindern sowie die Ermittlung der Täterschaft zu ermöglichen (Art. 1 Abs. 3 BR).

Am 1. Oktober 2024 hat das Oberamt des Seesebezirks die ÖDSMB gebeten, ihre Stellungnahme abzugeben. Am 10. Oktober 2024 hat die ÖDSMB um zusätzliche Informationen gebeten. Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf die Angaben im Gesuch vom 18. September 2024 zur Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Aufzeichnung sowie auf die Informationen, die die Gemeinde am 29. Oktober 2024 übermittelt hat (Videoüberwachung mit Datenaufzeichnung nach Art. 4 VidG) und welche der ÖDSMB am 31. Oktober 2024 durch das Oberamt Seebezirk übermittelt wurden.

III. Erwägungen

1. Zweck der Installation: Die Videoüberwachung hat zum Ziel, Übergriffen auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Verfolgung und Ahndung solcher Übergriffe beizutragen (Art. 3 Abs. 1 VidG). Somit passt der Zweck, wie er durch die Gesuchstellerin in Artikel 1 Absatz 3 BR formuliert wird, in den Zweckbereich des VidG.

Das Gesetz über die Videoüberwachung gilt für Videoüberwachungen, die sich vollständig oder teilweise auf öffentlichem Grund befinden (Art. 2 Abs. 1 VidG). Unter öffentlichem Grund werden dem Publikum zugängliche Grundstücke und Bauten verstanden, sofern sie zum Verwaltungsvermögen der Gemeinde gehören oder sofern nicht zum Verwaltungsvermögen gehörend, von der öffentlichen Verwaltung genutzt werden (Art. 2 Abs. 2 VidG). Die Schule gehört zum öffentlichen Grund.

2. Risikoanalyse: Die Angaben zur Risikoanalyse führen die Übergriffe auf. Seit vielen Jahren werden Fahrräder im Fahrradkeller immer wieder beschädigt und manipuliert. Bei Fahrrädern werden Bremskabel durchgeschnitten, das Fahrradlicht beschädigt, die Räder gelöst, Bremsen, Licht oder Klingel demontiert. Einzelne Fahrräder wurden auch schon vom Fahrradkeller heraus gestohlen.

Die Thematik wurde mehrfach im Elternrat der Schule thematisiert und Massnahmen wurden getroffen (vermehrte Kontrolle durch Schulhauswart und Lehrpersonal). Die Situation hat sich bisher nicht verbessert. Mittels Videoüberwachung wird nun eine Verbesserung der Situation erhofft.

3. Ort der Videoüberwachungsanlage: Das vorliegende System sieht 2 Kameras vor. Diese befinden sich im Fahrradkeller. Gemäss Angaben finden die Übergriffe im Fahrradkeller statt.

Es muss sichergestellt werden, dass einzig der Fahrradkeller überwacht wird, und nicht die anderen Räume oder der Aussenbereich. Ausgänge oder allfällige Fenster sind einzuschwärzen. Mit den Kameras darf nach der Installierung nicht gezoomt oder geschwenkt werden können. Es werden keine Tonaufnahmen gemacht. Die Aufnahmewinkel sind regelmässig zu kontrollieren und der Oberamtmann ist darüber zu informieren.

Um verhältnismässig zu sein, darf die Videoüberwachung einzig dort aufgestellt werden, wo sie notwendig ist, also dort, wo gemäss Erfahrung die Übergriffe am häufigsten vorkommen und wo demnach ein Gefühl der Unsicherheit besteht.

Die 2 Kameras befinden sich im Fahrradkeller. Unter den oben aufgeführten Bedingungen sind diese Kameras verhältnismässig und können bewilligt werden.

4. Aufnahme und Aufbewahrung der Daten - Datensicherheit: Gemäss Angaben der Gesuchstellerin werden die Bilder nach 72 Stunden überschrieben. Aufgezeichnete Daten, die nicht im Rahmen eines Verfahrens aufbewahrt werden, müssen spätestens nach 30 Tagen oder im Falle eines Übergriffs auf Personen oder Sachen nach 100 Tagen vernichtet werden. Das BR ist dementsprechend anzupassen. Unter Artikel 4 Absatz 7 ist folgende Änderung vorzunehmen: „Jeder Weitergabe von Daten“ durch „Aufgezeichnete Daten“ ersetzen). Denn Daten dürfen nicht weitergegeben werden.

Die Kameras funktionieren täglich 24h/24h. Da der Fahrradkeller zu Schulzeiten benutzt wird, sind die Zeiten entsprechend anzupassen: Die Kameras funktionieren von Montag bis Freitag, von 7.00 Uhr-18.00 Uhr (Art. 1 Abs. 4 BR).

Die Aufnahmen befinden sich in der Cloud und sind vor Ort verschlüsselt. Sowohl die Speicherung als auch die Übertragung von Daten ist verschlüsselt (Art. 5 Abs. 3 und 4 BR).

Der Zugriff kann über Web-, Desktop- oder Mobile-Clients erfolgen. Das BR ist entsprechend zu ändern: Ein Zugriff sollte einzig über den fixen Arbeitsplatz der Personen, die die Bilder einsehen können, erfolgen (Art. 4 Abs. 2 BR).

Art. 2 Abs. 2 BR ist wie folgt anzupassen: Es sind lediglich die Funktionen der beiden Personen, die berechtigt sind, die Bilder anzuschauen, aufzuführen (ohne Name, Vorname, Geburtsdatum und Privatadresse).

Unklar ist, ob das System in einem geschlossenen Kreislauf funktioniert (und ob der Server vom Internet getrennt ist). Unklar ist ebenfalls, ob eine Auslagerung stattfindet. Falls dem so ist, sind die Bedingungen der Artikel 18 ff DschG einzuhalten. (Art. 18 ff DschG): Die Daten müssen jederzeit auf dem Gebiet der Schweiz oder auf dem Gebiet eines Staates, der ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, bearbeitet werden (Eine Liste dieser Staaten ist in der Bundesverordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 DSV; SR 235.11, Anhang 1, zu finden). U.a. muss ein Vertrag mit dem Auftragsbearbeiter abgeschlossen werden. Der Vertrag ist dem Gesuch beizulegen. Eine Vertraulichkeitsklausel ist mit dem Auftragsbearbeiter und seinen Mitarbeitenden vorzusehen. Eine Checkliste zur Auftragsbearbeitung und den einzuhaltenden Bedingungen ist hier einsehbar: www.fr.ch/de/staat-und-recht/transparenz-und-datenschutz/themen-im-datenschutzbereich

5. Datenbearbeitung: Die Daten werden nicht in Echtzeit angesehen und dürfen nur für den in Artikel 1 Abs. 3 definierten Zweck verwendet (Art. 4 Abs. 1 und 2 BR) werden. Die Bilder werden nur wenn

nötig – bei nachgewiesenem Übergriff – angesehen (Art. 4 Abs. 3 BR). Es wird den befugten Personen eine persönliche Zugriffsberechtigung mit Passwort erteilt. Es wird angeraten, das Passwort regelmässig zu ändern, eine doppelte Authentifizierung ist empfohlen: Art. 5 Abs. 1 BR ist entsprechend anzupassen. Jede Aktivität an der Anlage wird automatisch aufgezeichnet und zu Kontroll- und/oder Wiederherstellungspflicht in einem Verzeichnis erfasst (Art. 5 Abs. 2 BR).

6. Künstliche Intelligenz: Gemäss Angaben ist kein Einsatz von künstlicher Intelligenz geplant. Funktionen, mit denen Töne abgegeben oder aufgenommen werden, sind nicht erlaubt (Art. 4 Abs. 9 BR). Dem verantwortlichen Organ wird nicht gestattet, Funktionen zu benutzen, welche die Gesichtserkennung, die Datenauswertung oder jegliche weitere Funktion der künstlichen Intelligenz ermöglichen (Art. 4 Abs. 9 BR). Gesichtserkennung, Datenauswertung oder jegliche weitere Funktion der künstlichen Intelligenz sind nicht erlaubt.

7. Geeignete Kennzeichnung des Systems: Auf das System muss geeignet hingewiesen werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VidG), zum Beispiel durch ein Piktogramm, und das verantwortliche Organ muss erwähnt sein. Diese Kennzeichnung ist in Artikel 7 BR vorgesehen.

8. Pflicht zur Anmeldung der Datensammlung: Die Datensammlungen müssen vor ihrer Eröffnung gemäss Artikel 38 ff DSchG bei der ÖDSMB angemeldet werden.

9. Das BR ist auf die Vorlage des Musterreglements anzupassen:

- Artikel 3 mit den Absätzen 3 und 4 des Musterreglements anzupassen.
- Artikel 8 aus dem Musterreglement ist in das BR einzufügen: Die Verantwortung muss klar geregelt sein – gemäss Musterreglement.

IV. Schlussfolgerung

Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation gibt zum Gesuch der Schule Längmatt, Längmatt 4-6, in Murten, für ein Videoüberwachungssystem mit Datenaufzeichnung folgende Stellungnahme ab:

- **Positive Stellungnahme** für die 2 Kameras (mit Auflagen).

Es müssen folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a. Betriebszeiten: Von Montag 7.00 Uhr bis Freitag 18.00 Uhr.
- b. Risikoanalyse: Das verantwortliche Organ hat das System der Videoüberwachung innerhalb von drei Jahren neu zu bewerten.
- c. Verhältnismässigkeit: Die Kameras nehmen Aussenbereiche nicht auf, respektive diese Teile werden eingeschwärzt. Lediglich der Innenraum des Fahrradkellers wird aufgenommen.
- d. Datensicherheit: Die Erwägungen zur Datensicherheit sind gemäss Ziffer 4 zu respektieren, insbesondere die Bedingungen der Auslagerung (Art. 18 ff DschG).
- e. Datenbearbeitung: Die Erwägungen zur Datenbearbeitung sind gemäss Ziffer 5 zu respektieren.
- f. Künstliche Intelligenz: Die Gesichtserkennung und die Datenanalyse sind verboten.
- g. Eine geeignete Kennzeichnung nahe der videoüberwachten Zone muss installiert werden.
- h. Anmeldung der Datensammlung, gemäss Art. 38 ff DschG.

Bemerkungen:

- > Jede Änderung der Installation und/oder Änderung ihres Zwecks muss angezeigt werden. Die Behörde behält sich das Recht vor, ihre Stellungnahme zu ändern (Art. 5 Abs. 3 VidV).
- > Art. 58 ff DSchG werden vorbehalten.
- > Die Stellungnahme wird veröffentlicht.

Martine Stoffel
Kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz

Beilagen

—

Unterlagen aus dem Bewilligungsgesuch